

ZH_OBERGERICHT SB190321 vom 14. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190321

FR: ZH_OBERGERICHT SB190321 du 14 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190321 del 14 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 60 S. 2).

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Im Zusammenhang mit dem ordentlichen Strafrahmen erwog die Vorinstanz, dass dieser sowohl für die fahrlässige schwere Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB als auch für die Unterlassung der Nothilfe gemäss Art. 128 StGB Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe betrage (Urk. 60 S. 26). Alsdann gibt die Vorinstanz die Grundsätze der Strafzumessung wieder und hält insbesondere fest, dass die am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen der Revision des Strafgesetzbuches nicht zu einer milderen Bestrafung des Beschuldigten führe, weshalb das zur Zeit der Tatbegehung geltende alte Recht anwendbar sei (Urk. 60 S. 26 f.).

E. 1.1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin für die anwaltliche Vertretung eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Urk. 60 S. 34 Dispositivziffer 6). Zur Begründung erwog sie im Wesentlichen, eine Aufwandaufstellung sei nicht beigelegt worden. Sein Aufwand habe sich im Wesentlichen auf die Entgegennahme der Instruktion und das Aktenstudium sowie das Redigieren der Eingabe vom

E. 1.1.2

Artikel 433 Abs. 1 lit. a StPO räumt der Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren ein, wenn sie obsiegt. Das Obsiegen besteht im Regelfall in der Verurteilung der beschuldigten Person (bei der Konstituierung als Strafkörper) und/oder Obsiegen der Privatklägerschaft als Zivilkläger im Zivilpunkt (ZR 111 [2012] Nr. 18 S. 41 ff. E. 5). Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Beim Entscheid darüber, ob der Privatklägerschaft eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen zusteht, verfügt das Gericht über ein weites Ermessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018, E. 4.3.2 m.w.H.). Der amtliche Verteidiger macht von vornherein nicht geltend, inwiefern das von der Vorinstanz dem Rechtsvertreter der Privatklägerin zugesprochene Pauschalhonorar nicht angemessen oder inwiefern dessen Aufwendungen nicht notwendig gewesen sein sollen. Ausgehend von

einem Stundenansatz von Fr. 220.– erschiene ein Stundenaufwand von rund 23 Stunden in Anbetracht der Verantwortung und der Schwierigkeit des Falles ohne weiteres als angemessen – dies auch mit Blick auf die von der Vorinstanz festgesetzte Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.– sowie die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von

- 52 - Fr. 15'982.35. Im Übrigen steht der Vorinstanz diesbezüglich ein weites Ermessen zu, in welches nur zurückhaltend einzugreifen ist, was sich vorliegend nicht rechtfertigen würde.

E. 1.1.3

Die Verpflichtung des Beschuldigten, der Privatklägerin für ihre anwaltlichen Aufwendungen eine Entschädigung in der Höhe von CHF 5'000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Dispositivziffer 6) ist somit zu bestätigen.

E. 1.2

Das Kostendispositiv der Vorinstanz (Dispositivziffern 7 und 8) ist ebenfalls zu bestätigen.

E. 1.3

Neben den beiden eingereichten Seiten 2 und 3 (Urk. 75/1-2) befindet sich auch Seite 1 der Patientendokumentation der Privatklägerin bei den Akten (Urk. D1/6/6). Nach Vorlage von Urk. 75/1-2 führte der Beschuldigte auf die Frage, ob es daneben noch weitere Notizen von ihm in dieser Sache gebe, aus, er denke, es gebe keine weiteren Einträge von ihm (Urk. 76 S. 17). Zum einen ist daher von der Original-Patientendokumentation nicht zu erwarten, dass sie weitere Einträge des Beschuldigten in dieser Sache enthält. Zum anderen sind auf Seite 3 am linken Rand einzig die Tage der Datumsangaben der ersten beiden von insgesamt drei Einträgen abgeschnitten, welche sich allesamt auf Behandlungen im Dezember 2014 beziehen. Die restlichen Teile der Seiten 2 und 3 sind gut lesbar und gemäss Angaben des Beschuldigten auch nicht unvollständig.

E. 1.3.1

Der appellierende Beschuldigte beantragt eine mildere Bestrafung (Urk. 50 S. 12; Urk. 77 S. 11 f.).

E. 1.3.2

Im Rahmen der Tatkomponente der fahrlässigen schweren Körperverletzung beanstandet der Beschuldigte, entgegen der Vorinstanz könne nicht von einem Übernahmeverschulden ausgegangen werden. Der Beschuldigte habe eine 5-jährige Ausbildung zum Osteopathen erfolgreich abgeschlossen, sich fortlaufend weitergebildet und auch sein damaliger Arbeitgeber habe nicht an den Fähigkeiten des Beschuldigten gezweifelt (Urk. 77 S. 11).

E. 1.3.3

Zur Täterkomponente rügt der Beschuldigte, die Vorinstanz habe dieser zu wenig Bedeutung beigemessen. So dürfe sich die vom Beschuldigten nicht zu verantwortende, überlange Verfahrensdauer nicht nur ganz geringfügig strafmindernd auswirken. Der Fall sei nicht kompliziert und ziemlich genau fünf Jahre nach dem Vorfall finde erst die Berufungsverhandlung statt (Urk. 77 S. 11; Prot. II S. 5).

E. 1.3.4

Die Staatsanwaltschaft hält dafür, dass das vorinstanzliche Strafmass zu bestätigen sei (Urk. 67). 2. Übergangsrecht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des

allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das neue Sanktionenrecht in Kraft getreten. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird ein Straftäter nach demjenigen Recht beurteilt, das bei der Begehung in Kraft war. Das neue Recht ist indes anwendbar, wenn es für den Täter das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Hinsichtlich derselben Tat ist entweder nur das alte oder das neue Recht anzuwenden, eine kombinierte Anwendung ist ausgeschlossen (Grundsatz der Alternativität). Nachdem die mit der Revision vorgenommenen Änderungen primär den Anwendungsbereich der Geldstrafe betreffen bzw. einschränken (Wegfall des teilbedingten Vollzugs, Verkürzung der maximalen Anzahl Tagessätze auf 180, Festlegung einer Tagesuntersatzgrenze) bzw. die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen (bis sechs Monate) mit sich bringen, was gegenüber dem bisherigen Recht kaum als milder qualifiziert werden kann,

- 40 - ist im Folgenden von der weiteren Anwendbarkeit des alten Rechts auszugehen. So oder anders hätte vorliegend auch die Anwendung des neuen Sanktionenrechts keine konkreten für den Beschuldigten günstigen Auswirkungen auf das Strafmass oder die Straffart. 3. Straffrahmen

E. 1.4

Ein Beizug der Patientendokumentation im Original erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Der Beweisantrag der amtlichen Verteidigung ist abzuweisen. Im Übrigen wäre aufgrund der Aussagen des Beschuldigten ohnehin nicht davon auszugehen, dass die Patientendokumentation Aufschlüsse (zu seinem Vorteil) darüber geben kann, dass und welche Tests er durchgeführt habe, deren Ergebnisse negativ gewesen seien, und/oder dass er im Rahmen einer Anamnese systematisch Angaben der Privatklägerin erfragt habe bzw. gestützt auf diese habe ausschliessen können, dass er nicht behandeln dürfe. Denn der Beschuldigte hatte auf die Frage, ob er sich von der Anamnese beim letzten Besuch der Privatklägerin Notizen gemacht habe, angegeben, er schreibe jeweils nur Testergebnisse und Sachen auf, die positiv ausgefallen seien. Dann wisse er, dass er nicht behandeln dürfe. Wenn er jede Frage aufschreiben würde, die mit Nein oder Ok beantwortet werde, komme er gar nicht zum Behandeln (vgl. Urk. 76 S. 10 und 16). Die Anamnese bei der Privatklägerin habe ergeben, dass "alles ok" gewesen sei (vgl. Urk. 76 S. 9 ff.).

- 8 - 2. Anklagegrundsatz

E. 2

Mit Urteil vom 14. März 2019 (Urk. 60) erkannte das Bezirksgericht Hinwil den Beschuldigten A._____ (fortan Beschuldigter) der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB und der Unterlassung der Nothilfe im Sinne von Art. 128 StGB für schuldig und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten (Dispositivziffern 1 und 2). Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt (Dispositivziffer 3). Die mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Uznach vom 26. Juni 2013 gewährte Probezeit von zwei Jahren für die bedingt ausgefallte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 130.– wurde um ein Jahr verlängert (Dispositivziffer 4). Die Zivilklage von B._____ (fortan Privatklägerin) auf Schadenersatz und Genugtuung wurde sodann auf den Zivilweg verwiesen (Dispositivziffer 5). Der Beschuldigte wurde ferner verpflichtet, der Privatklägerin für die anwaltliche Vertretung eine Entschädigung von Fr. 5'000.– zu bezahlen (Dispositivziffer 6). Weitere Einzelheiten des Entscheides können dem Ingress dieses Urteils entnommen werden.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf CHF 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger beantragte für seinen Aufwand eine Entschädigung von insgesamt Fr. 4'863.– (inkl. Mehrwertsteuer). Darin enthalten ist auch ein geschätzter Aufwand von acht Stunden für die Berufungsverhandlung, inklusive Eröffnung, Vor- und Nachbesprechung sowie einer Stunde für den Hin- und Rückweg (Urk. 77 S. 15 i.V.m. Urk. 73 und Urk. 78). Die Berufungsverhandlung dauerte samt Eröffnung des Urteils knapp vier Stunden (vgl. Prot. II S. 3 und 9). Hinzu kommt eine Stunde für den Hin- und Rückweg sowie eine angemessene Zeit für die Vor- und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Insgesamt ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers somit pauschal auf Fr. 4'700.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer festzusetzen.

E. 2.3

Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostenaufgabe nach Obsiegen und Untertreten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. a und lit. b StPO).

- 53 - Der angefochtene Entscheid ist durch die auf zwei statt drei Jahre festzusetzende Probezeit und das Nichteintreten auf den Antrag um Verlängerung der mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Uznach von 26. Juni 2013 angesetzten Probezeit nur unwesentlich abzuändern bzw. der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung praktisch vollumfänglich. Zudem zeigte sich der Beschuldigte erst an der Berufungsverhandlung einsichtig bezüglich seines Fehlers, den Ehemann der Privatklägerin anzurufen statt die Ambulanz zu alarmieren. Deshalb sind ihm die Kosten dieses Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung ausgangsgemäss aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Weshalb die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO nicht vorzubehalten sein soll, begründet die Verteidigung nicht (Urk. 77 S. 15; Prot. II S. 5) und ist auch nicht ersichtlich. XI. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion

E. 2.4

Damit umschreibt dieser Anklagesachverhalt die unmittelbare Lebensgefahr, in der die Privatklägerin schwebte. Zudem macht die Verteidigung nicht geltend, der Beschuldigte habe sich in seiner Verteidigung nicht richtig vorbereiten können. Dies ist denn auch nicht ersichtlich. Im Übrigen geht auch aus dem Anklagesachverhalt zur fahrlässigen schweren Körperverletzung, welcher demjenigen der Unterlassung der Nothilfe zeitlich unmittelbar vorangegangen ist, hervor, dass die Privatklägerin durch den Hirninfarkt in Lebensgefahr geraten sei und eine weitere Verschleppung von Blutgerinnseln mit nachfolgenden zusätzlichen Infarktarealen, welche weitere bleibende Schäden oder gar den Tod hätten nach sich ziehen können, nur dank der im Spital umgehend eingeleiteten medikamentösen Blutverdünnung mit Heparin verhindert werden können (Urk. D1/23 S. 3).

E. 2.5

Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt damit nicht vor. IV. Anklagevorwurf 1. Fest steht, dass die Privatklägerin den Beschuldigten am 17., 20. und 23. Dezember 2014 aufgrund von starken Verspannungen in der Schulter nach der Geburt ihrer Tochter für eine osteopathische Behandlung in der Praxis C. _____ in ... [Ort] aufgesucht hat. Dabei kam es bei der Behandlung vom 23. Dezember 2014 zur Embolisation eines Thrombus, der sich zuvor aufgrund einer beidseitigen Dissektion der Arteria vertebralis gebildet hatte. Dies ist eine Abspaltung der inneren von der äusseren Gefässwand mit nachfolgendem Verschluss oder starken Verengung des Gefässes (vgl. Urk. D1/5/6 S. 1). Diese Dissektion führte bei der Privatklägerin zu einem ischämischen Schlaganfall, das heisst zu einer Unterversorgung von Teilen des Gehirns mit sauerstoffreichem Blut. Der

- 10 - Beschuldigte zog in der Folge keine ärztliche Hilfe bei, sondern informierte "lediglich" den Ehemann der Privatklägerin. Dieser Vorfall bildet Gegenstand des Sachverhalts gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 13. Juli 2018 (Urk. D1/23).

E. 3

April 2019 erfolgte die Mitteilung der Berufungsanmeldung an die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin (Urk. 55). Das Urteil ging dem Beschuldigten und der Privatklägerin je am 7. Juni 2019 sowie der Staatsanwaltschaft am 11. Juni 2019 (Urk. 58) in begründeter Fassung zu (Urk. 57 = Urk. 60). Mit Präsi-

- 5 - dialverfügung vom 17. Juni 2019 wurden die Akten dem Obergericht überwiesen (Urk. 59 = Urk. 61).

E. 3.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch insoweit muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 127 IV 101 E. 2b m.Hw.; Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 m.Hw., nicht publ. in: BGE 137 IV 57).

E. 3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2., 3.3. und 3.4.; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122; 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat – wie vorstehend bereits ausgeführt – auf eine Gesamt- freiheitsstrafe erkannt. Die auszusprechende Gesamtstrafe basiert auf den ver- schuldensangemessenen Einzelstrafen und nicht umgekehrt. Erst nachdem es sämtliche Einzelstrafen (gedanklich) festgesetzt hat, kann das Gericht beurteilen, ob und welche Einzelstrafen gleichartig sind (BGE 144 IV 217 E. 4.1.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67; 138 IV 120 E. 5.2; instruktiv auch: 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2; je mit Hinweisen). In einem ersten Schritt sind daher die Einzelstrafen für die konkreten Delikte festzulegen und anschliessend muss geprüft werden, aus welchen Einzelstrafen Gesamtstrafen zu bilden sind.

E. 3.4

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des or- dentlichen Strafrahmens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämt- lichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Vorliegend drängt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 60 S. 26) – keine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens auf.

E. 3.5

Anders als die Vorinstanz erachtet das Obergericht die fahrlässige schwere Körperverletzung als die schwerste Straftat. Der massgebende ordentliche Straf- rahmen für die fahrlässige schwere Körperverletzung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 125 StGB). Die selbe Sanktion ist für die Unter- lassung der Nothilfe vorgesehen (Art. 128 StGB). Soweit das verschuldensange- messene Strafmass die Ausfällung einer Geldstrafe noch erlaubt, ist der bundes- gerichtlichen Rechtsprechung folgend auf eine solche zu erkennen, da beim nicht einschlägig vorbestraften Beschuldigen die Ausfällung einer Freiheitsstrafe aus Zweckmässigkeits- und Effizienzgründen nicht nötig erscheint.

E. 3.6

Innerhalb des Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit die-

- 42 - ser nach den gesamten Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Ver- letzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

E. 3.7

Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkom- ponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die ob- jektive Schwere der Delikte festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu be- urteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt wurde. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tat- ausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die

Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere Reue und Einsicht oder ein Geständnis (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N 90 ff. zu Art. 47). 4. Strafzumessung

E. 4

Unter dem 17. Juni 2019 reichte die amtliche Verteidigung sodann die Berufungserklärung ein (Urk. 62). Aus dieser geht hervor, dass vom Beschuldigten ein Freispruch verlangt wird. Beweisanträge behielt sich die amtliche Verteidigung darin vor. Mit Präsidialverfügung vom 8. Juli 2019 wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO, Art. 401 StPO und Art. 34 StGB eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um gegebenenfalls zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 65). In der Folge teilte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 15. Juli 2019 mit, dass sie auf Anschlussberufung verzichte und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage. Beweisanträge stellte sie keine (Urk. 67). Die Privatklägerin reichte am 18. Juli 2019 eine Stellungnahme ein, worin sie (ebenfalls) die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte (Urk. 69). Mit Eingabe vom 13. November 2019 (Urk. 74) reichte die amtliche Verteidigung kurz vor der heutigen Berufungsverhandlung Seite 2 und 3 der Patientenakte der Privatklägerin ins Recht (Urk. 75/1-2). Sie beantragte, es sei die Privatklägerin und/oder die Patientin zu verpflichten, die vollständige Patientendokumentation (der Privatklägerin) im Original herauszugeben. Bereits unter dem 27. Juni 2019 war überdies ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt worden (Urk. 64), welcher mit dem bereits bei den Akten liegenden (Urk. D1/18/2) inhaltlich übereinstimmt.

E. 4.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung und die an sie gestellten Anforderungen wiederholt dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (BGE 134 IV 17 E. 2.1; BGE 129 IV 6 E. 6.1; BGE 127 IV 101 E. 2c; je mit Hinweisen).

E. 4.2

Tatkomponente der fahrlässigen schweren Körperverletzung

E. 4.2.1

Die Vorinstanz geht von einem schweren objektiven Tatverschulden aus. Sie erwog in dieser Hinsicht, dass ein massiver Hirnschaden und der Tod der Patientin gedroht hätten. Allerdings – so die Vorinstanz fortfahrend – sei der Hirnschlag, den die Privatklägerin erlitten habe, nur teilweise auf ein vorwerfbares Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen, nämlich auf eine mangelhafte Anamnese und Untersuchung vor der Behandlung und auf den Entscheid, die Behandlung in einer riskanten Art durchzuführen, obwohl klare Anzeichen dafür bestanden hätten, dass die Behandlung gefährlich sein könnte. Man könne ohne weiteres davon ausgehen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin nicht einer schwe-

- 43 - ren Gefahr habe aussetzen wollte. Sein Fehlverhalten sei wohl mit fachlicher Überforderung und möglicherweise auch mit Zeitknappheit zu erklären. So bleibe es vor allem beim Vorwurf eines – nicht mehr leicht wiegenden – Übernahmeverschuldens. Mit

dem dreimaligen Nichtbestehen der interkantonalen Osteopathieprüfung und der definitiven Nichtzulassung zur erneuten Prüfung seien dem Beschuldigten die Grenzen seiner fachlichen Kapazität deutlich aufgezeigt worden. Man hätte von ihm erwarten dürfen, dass er angesichts der klaren Zeichen einer Durchblutungsstörung des Gehirns vorsichtshalber von seinen osteopathischen Manipulationen absehe und die Privatklägerin an einen ausgewiesenen Arzt weiterverweise. Dass er dies nicht getan habe und die Privatklägerin weiter mit kräftigen Manipulationen behandelt hat, wiege nicht leicht (Urk. 60 S. 28).

E. 4.2.2

Die Privatklägerin erlitt lebensgefährliche Verletzung, die nur dank einer umgehend eingeleiteten medikamentösen Blutverdünnung nicht zum Tode führten. Das Gutachten des IRM vom 5. März 2015 (Urk. D1/5/4) hält dies eindrücklich fest. Gemäss dem Bericht der Verhaltensneurologie/Neuropsychologie Enge vom 17. Juni 2016 (Urk. D1/5/10) muss mit bleibenden Nachteilen (zeitlich limitierte Arbeitsfähigkeit von 50%) gerechnet werden (Urk. D1/5/10 S. 3), welche auch ihr berufliches Fortkommen tangieren wird (vgl. Urk. 69). Das objektive Tatverschulden wiegt daher – mit der Vorinstanz (Urk. 60 S. 28) – schwer. Zu Recht hat die Erstinstanz in subjektiver Hinsicht allerdings festgehalten, dass das Fehlverhalten des Beschuldigten auf eine fachliche Überforderung und auf die knappen zeitlichen Verhältnisse zurückzuführen ist. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere daher erheblich. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Beschuldigte sich entgegen seiner Verteidigung den Vorwurf des Übernahmeverschuldens gefallen lassen muss.

E. 4.2.3

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das gesamte Tatverschulden des Beschuldigten noch nicht erheblich wiegt. Die hypothetische Einsatzstrafe ist auf 270 Tageseinheiten (entsprechend neun Monate) anzusetzen. Dieses Strafmass erlaubt gemäss dem im Tatzeitpunkt geltenden Sanktionenrecht noch die Ausfällung einer Geldstrafe.

- 44 -

E. 4.3

Tatkomponente der Unterlassung der Nothilfe

E. 4.3.1

Dem Beschuldigten ist namentlich anzulasten, dass er der Privatklägerin keine sofortige Hilfe geleistet und die Ambulanz nicht umgehend alarmiert hat. Er hat sich zwar um die Privatklägerin gekümmert und sie nicht einfach im Stich bzw. alleine gelassen bzw. sich von ihr entfernt. Die Folgen seines von ihm begangenen Fehlers wurden dadurch indes nicht wesentlich gelindert. Der Beschuldigte hat die naheliegende Gefahr einer dauerhaften Schädigung des Gehirns und sogar des Todes, die er durch seine Behandlung herbeigeführt und der er die Privatklägerin ausgesetzt hatte, durch das Unterlassen der Nothilfe perpetuiert bzw. die Nothilfe verzögert. Relativierend ist immerhin zu bemerken, dass das (Fehl-)Verhalten des Beschuldigten das Eintreffen der Ambulanz nicht um Stunden, sondern "bloss" um Minuten verzögert hat. Das Nichthandeln des Beschuldigten ist im Rahmen aller denkbar möglichen Tatvarianten der Unterlassung der Nothilfe noch im oberen Bereich des untersten Drittels des Strafrahmens anzusiedeln. Das objektive Tatverschulden ist daher noch als leicht zu taxieren.

E. 4.3.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzustellen, dass der Beschuldigte hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Seine Beweggründe, nicht zu helfen, waren rein egoistischer Natur, wäre es dem Beschuldigten ohne jegliche Gefahr für das eigene Leben oder die eigene Gesundheit zuzumuten und auch möglich gewesen, der Privatklägerin zu helfen und die erforderliche ärztliche Hilfe umgehend beizuziehen. Insofern ist sein Handeln bzw. Nichthandeln auch als verwerflich zu bezeichnen. Zugute zu halten ist dem Beschuldigten einzig, dass er von der Eskalation der Ereignisse wohl überrascht wurde. Allzu gross kann der Schock aber nicht gewesen sein, war er doch in der Lage, den Ehemann der Privatklägerin zu informieren. Das subjektive Tatverschulden vermag die objektive Tatschwere daher nicht erheblich zu relativieren. Bei dieser Ausgangslage erscheint für die Unterlassung der Not- hilfe isoliert betrachtet eine Strafe von 210 Tageseinheiten (entsprechend sieben Monate) als angemessen. Dieses Strafmass erlaubt gemäss dem im Tatzeitpunkt geltenden Sanktionenrecht noch die Ausfällung einer Geldstrafe.

- 45 -

E. 4.3.3

Angesichts der Gleichartigkeit der Strafen ist in Anwendung des Aspera- tionsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB indes eine Gesamtstrafe zu bilden. In An- wendung des Asperationsprinzips erweist sich eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe für die fahrlässige schwere Körperverletzung um 150 Tagesein- heiten (entsprechend fünf Monate) als angemessen. Damit resultiert eine Strafe in der Höhe von insgesamt 420 Tageseinheiten (entsprechend vierzehn Monate).

E. 4.4

Täterkomponente

E. 4.4.1

Persönliche Verhältnisse Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten richtig zu- sammengefasst (Urk. 60 S. 28 f.). Darauf kann zur Vermeidung von Wiederholun- gen verwiesen werden. Aktualisierend führte die Beschuldigte anlässlich der Be- rufungsverhandlung aus, an seinen persönlichen Verhältnissen habe sich seither nichts Wesentliches verändert (Urk. 76 S. 1 ff.). Aus der Biographie der Beschul- digten ergibt sich somit nichts für die vorliegende Strafzumessung Relevantes.

E. 4.4.2

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf. Mit Strafbefehl des Unter- suchungsamtes Uznach vom 26. Juni 2013 wurde er wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 130.– bestraft (Urk. 64). Die Vorstrafe ist nicht einschlägig und liegt einige Zeit zurück, weshalb es mit einer marginalen Erhöhung der Strafe sein Bewenden hat. 4.4.3.1. Das Bundesgericht hat im Entscheid 121 IV 202 in E. 2d.cc darauf hin- gewiesen, dass ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen könne. Diese Praxis fusst auf der Überlegung, dass Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfah- rens und zur Wahrheitsfindung beitragen können. Gemäss Bundesgericht kann jedoch nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Drittel führen. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus

eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise. Ferner gehört kooperatives

- 46 - Verhalten in der Untersuchung dazu, beispielsweise dass aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren. Ein Verzicht auf eine Strafminderung kann sich dann aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (OGer ZH SB150229 vom 15. Oktober 2015, E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010, E. 5.4; 6B_737/2007 vom 14. April 2008, E. 1.2; 6S.531/2006 vom 24. Januar 2007, E. 3.6.3). 4.4.3.2. Der Beschuldigte ist betreffend die ihm vorgeworfenen Delikte nicht geständig. Mit der Vorinstanz ist sodann davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte in der Untersuchung teilweise wenig kooperativ zeigte und anlässlich der Hauptverhandlung teilweise die Aussage verweigerte. Von echter Reue und gereifter Einsicht kann beim Beschuldigten auch nicht gesprochen werden. Zwar hat sich der Beschuldigte am Tag nach dem Vorfall bei Ehemann der Privatklägerin nach deren Befinden erkundigt (vgl. Urk. D1/4/10 S. 16), angesichts der im Laufe des Verfahrens immer weitgehenden Relativierung bzw. Bagatellisierung des eigenen Fehlverhaltens, der ebenfalls stets schwindenden Kooperationsbereitschaft und schliesslich des Verhaltens anlässlich der Hauptverhandlung als pure Lippenbekenntnisse. Eine Strafminderung aufgrund des Nachtatverhaltens fällt daher ausser Betracht, was die Vorinstanz richtig gesehen hat (Urk. 60 S. 29). 4.4.4.1. Die Verteidigung kritisiert die unnötig lange Verfahrensdauer (Urk. 50 S. 11; Urk. 77 S. 11). Die Kritik ist unbegründet. Das in Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK festgeschriebene Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen.

- 47 - Dies gilt für das gesamte Verfahren, angefangen von der ersten Orientierung des Beschuldigten über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bis zum letzten Entscheid in der Sache. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Zu gewichten ist dabei insbesondere die Schwere des Tatvorwurfs, der Umfang und die Schwierigkeit des Falles, ob die Behörden und Gerichte oder der Beschuldigte durch ihr Verhalten zur Verfahrensverzögerung beigetragen haben, sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen. Bestimmte Zeitgrenzen, deren Überschreitung ohne weiteres eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zur Folge hätte, gibt es jedoch nicht. Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich. Wirkt keiner dieser Zeitabschnitte stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005, E. 2.2.2; 6B_274/2014 vom 28. Juli 2014, E. 1.3.2.) 4.4.4.2. Die Strafanzeige durch E._____, den Stiefvater der Privatklägerin, erfolgte am 26. Dezember 2014 (Urk. D1/1 S. 3). Noch gleichentags wurde die Privatklägerin von der Kantonspolizei Zürich im Universitätsspital einvernommen und rechtsmedizinisch untersucht (Urk. D1/1 S. 4, Urk. D1/5/4 S. 1) und der Ehemann sowie der

Stiefvater der Privatklägerin polizeilich befragt (Urk. D1/4/2 und 3). Am 27. Dezember 2014 erfolgte ein neuerliche polizeiliche Einvernahme der Privatklägerin (Urk. D1/4/1). In der Folge war eine umfangreiche Untersuchung unumgänglich. Am 5. März 2015 erstattete das IRM das Gutachten zur körperlichen Untersuchung (Urk. D1/5/4). Nachdem die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich die Anerkennung des Gerichtstandes und die Übernahme der Untersuchung mit Schreiben vom 22. April 2015 abgelehnt hatte (Urk. D1/14/1-5), beauftragte die Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei Zürich am 24. April 2015 mit einem Ermittlungsauftrag (Urk. D1/13/1). Am 23. November 2015 fand die polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten statt (Urk. D1/4/6). Am 4. März 2016 und 13. April 2016 wurden die Privatklägerin, ihr Ehemann (D._____) und ihr Stiefvater (E._____) sowie der Beschuldigte und C._____ staatsanwaltschaftlich einvernommen (Urk. D1/4/7-11). Am 12. Juli 2018 erfolgten sodann eine weitere Ein-

- 48 - vernahme der Privatklägerin und die Schlusseinvernahme des Beschuldigten (Urk. D1/4/12 und 13). Bereits unter dem 12. Mai 2016 hatte die Staatsanwaltschaft ... [Titel] Ost. Med. K._____ als Fachgutachter angefragt. Dieser erklärte sich mit Schreiben vom 8. Juni 2016 bereit, ein Gutachten zu erstellen. In der Folge wurde er von der Verteidigung aber abgelehnt (Urk. D1/8/1, 2 und 11). Die Suche bzw. die Abklärungen für einen neuen Gutachter gestalteten sich anschliessend sehr schwierig. Es kann hierfür auf die umfangreiche Korrespondenz verwiesen werden (Urk. D1/8/12). Anfangs Februar 2017 konnte in der Person von Dr. med. F._____ dann ein geeigneter Fachgutachter gefunden werden (Urk. D1/7/1-3). Am 18. April 2017 erteilte die Staatsanwaltschaft Dr. med. F._____ den Gutachtensauftrag (Urk. D1/7/6). Dieser erstattete am 23. Oktober 2017 das kriminalmedizinische Aktengutachten (Urk. D1/7/10). Mit Schreiben vom 13. April 2018 nahm der Beschuldigte zum Fachgutachten Stellung (Urk. D1/7/15). Während laufender Strafuntersuchung zog die Staatsanwaltschaft im Juni 2016 zudem die Akten der interkantonalen Prüfungskommission für Osteopathie (Urk. D1/9/1-4), einen ärztlichen Befund des USZ, Klinik für Neurologie, die Akten der Patientenstelle und einen neuropsychologischen Bericht der Verhaltenspsychologie/Neuropsychologie Enge bei (Urk. D1/5/5-10). Am 13. Juli 2018 erhob die Staatsanwaltschaft schliesslich Anklage bei der Vorinstanz (Urk. D1/23). Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist der zeitliche Ablauf des Vorverfahrens angesichts der Komplexität des Falls und der erforderlichen Untersuchungsmassnahmen (namentlich die Erstellung des Fachgutachtens und Befragung zahlreicher Personen) nicht zu beanstanden. 4.4.4.3. Die Hauptverhandlung wurde zunächst auf den 15. November 2018 anberaumt. Aufgrund einer Erkrankung des Beschuldigten wurde sie alsdann auf den 14. März 2019 verschoben (Urk. 40-42). Am 14. März 2019 wurde das Urteil bezüglich des Schuldpunkts und der Strafe mündlich eröffnet (Prot. I S. 22 ff.). Das Urteilsdispositiv wurde der Staatsanwaltschaft See/Oberland dem Beschuldigten und der Privatklägerin in der Folge je am 19. März 2019 zugestellt (Urk. 53) und das schriftliche Urteil ging dem Beschuldigten und der Privatklägerin je am

E. 4.5

Im Rahmen der Täterkomponente wirkt sich die nicht einschlägige Vorstrafe marginal strafehöhend aus. Die Biographie des Beschuldigten, sein Nachtatverhalten und das Beschleunigungsgebot wirken sich strafzumessungsneutral aus. Die Täterkomponente erhöht die hypothetische Einsatzstrafe daher nur ganz gering. In Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsfaktoren erscheinen die von der Vorinstanz ausgefallenen 14 Monate Freiheitsstrafe im Ergebnis als etwas zu tief. Eine höhere Strafe scheidet indes

wegen des Verbotes der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) aus.

E. 4.6

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, überschreitet vorliegend die Gesamtstrafe von 420 Tageseinheiten (entsprechend 14 Monate) die Grenze von einem Jahr bzw. 360 Tagessätzen (Urk. 60 S. 30). Damit ist die Aussprechung einer Geldstrafe ausgeschlossen und es ist in jedem Fall eine Freiheitsstrafe zu verhängen (Urteil des Bundesgerichts 6B_65/2009 vom 13. Juli 2009 E. 1.4.2.). Der Beschuldigte ist daher mit einer Freiheitsstrafe 14 Monaten zu bestrafen. VIII. Vollzug der Freiheitsstrafe Die Vorinstanz schob den Vollzug der Freiheitsstrafe auf und setzte eine Probezeit von drei Jahren an (Urk. 60 S. 17). Die Vorstrafe wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln aus dem Jahre 2013 betrifft nicht die heute zu beurteilenden Anklagevorwürfe und ist insoweit nicht einschlägig. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass das Strafverfahren einen nachhaltigen Eindruck auf den Beschuldigten gemacht hat und er sich in Zukunft wohl verhalten wird, zumal er dies auch in den seit dem Vorfall inzwischen vergangenen Jahren getan hat (vgl. Urk. 64; Urk. 76 S. 6). An der Berufungsverhandlung zeigte sich der Be-

- 50 - schuldigte zudem einsichtig bezüglich seines Fehlers, den Ehemann der Privatklägerin anzurufen statt die Ambulanz zu alarmieren (vgl. Urk. 76 S. 15). Daher ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf zwei statt drei Jahre festzusetzen. IX. Widerruf 1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen, so kann der Strafaufschub widerrufen werden (Art. 46 Abs. 1 StGB). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB). Dies gilt auch für Ersatzmassnahmen nach Art. 46 Abs. 2 StGB (TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 46 N 16). 2. Die vorliegenden Straftaten fallen zwar in die mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Uznach vom 26. Juni 2013 (Urk. D1/18/3) ausgesprochene Probezeit von zwei Jahren. Da seit dem Ablauf der Probezeit am 26. Juni 2015 jedoch mehr als drei Jahre vergangen sind, darf der Widerruf nicht mehr angeordnet werden. Auf den Antrag um Verlängerung der mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Uznach von 26. Juni 2013 angesetzten Probezeit von zwei Jahren ist somit nicht einzutreten. X. Kosten und Entschädigung

E. 4.7

Was die Kritik der Verteidigung zur "nicht durchgeführten Zwischenanamnese" und zum "Auftreten der Symptome des Hirninfarkts" betrifft, so kann auf die ausführlichen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 14-18; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es bleibt hierzu anzufügen, dass der Beschuldigte auch in seiner Einvernahme an der Berufungsverhandlung – auch auf die entsprechende Frage hin – nicht konkret anzugeben vermochte, was Inhalt der Zwischenanamnese gewesen sein soll, die er am 23. Dezember 2014 erstellt haben will, und wie der von ihm vor Vorinstanz erwähnte "Safety-Test" von statten gegangen sei, den er bei der Privatklägerin am 23. Dezember 2014 durchgeführt haben will. Stattdessen begab er sich auf Allgemeinplätze und antwortete ausweichend, indem er ausführte, was er bei einer Anamnese jeweils frage, und angab, welchen Test (einen Nystagmus Test) er bei der Privatklägerin am 17. Dezember 2014 durchgeführt habe (Urk. 76 S. 9 f. i.V.m. Prot. I S. 13 f.). In Bezug auf das Auftreten der Symptome des Hirninfarkts machte der Beschuldigte in seiner Einvernahme an der Berufungsverhandlung erstmals geltend, es sei ihm nicht sofort klar gewesen, dass die

Privatklägerin Anzeichen für einen Schlaganfall gehabt habe. Auf die Frage, ob er diese irgendwann einmal bemerkt habe oder gar nicht, gab er einzig an, bemerkt zu haben, dass es der Privatklägerin immer schlechter und schlechter gegangen sei. Dass eine Gefahr für ihr Leben bestanden habe, habe er in keinem Moment gemerkt (vgl. Urk. 76 S. 13 f.). Diese neuen Aussagen sind aufgrund des von der Vorinstanz zutreffend erstellten Sachverhaltes, wonach die Symptome des Hirninfarktes unmittelbar nach Durchführung des abrupten Halswendemanövers aufgetreten sind (siehe den Verweis

- 28 - oben auf Urk. 60 S. 14-18), und mit Blick auf seine bisherigen Aussagen, wonach ihm sofort klar gewesen sei, dass dies Anzeichen für einen Schlaganfall gewesen seien (vgl. oben E. 4.6.3), als blosser Schutzbehauptungen zu werten.

E. 5

März 2015 (Urk. D1/5/4) verwiesen werden. Daraus erhellt klar, dass ohne eine rasche medizinische Behandlung die Privatklägerin Gefahr gelaufen wäre, in einigen Stunden zu sterben. Damit ist die unmittelbare Lebensgefahr gegeben (BGE 121 IV 18). Der Auffassung des Beschuldigten, es fehle am objektiven Tatbestand von Art. 128 StGB, ist daher nicht beizupflichten. 3. Im hier zu beurteilenden Fall steht daher einzig noch zur Diskussion, ob der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand des Art. 128 Abs. 1 StGB erfüllt hat. Die Vorinstanz hat hierzu erwogen, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben den eingetretenen Schlaganfall und damit auch die Notlage der Privatklägerin erkannt habe. Es sei ihm klar gewesen, dass die Privatklägerin dringend auf ärztliche Hilfe angewiesen gewesen sei. Das manualmedizinische Gutachten vom 23. Oktober 2017 (Urk. D1/7/10) halte denn auch fest, dass bei Auftreten von Drehschwindel, Dysarthrie, Gesichtsschmerzen und Lähmungsgefühl sofort Nothilfemassnahmen eingeleitet werden müssten. Dennoch habe es der Beschuldigte unterlassen, beim Auftreten der ersten eindeutigen Symptome unverzüglich ärztliche Hilfe beizuziehen. Zögerlich habe er sich entschieden, stattdessen den Ehemann der Privatklägerin zu informieren (Urk. 60; Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese vorinstanzlichen Erwägungen sind zutreffend und zu übernehmen. Die Erstinstanz hat aufgrund des festgestellten Wissen um den Schlaganfall, die Notlage der Privatklägerin und die eigene Verpflichtung, zu Recht den Vorsatz des Beschuldigten bejaht. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten daher zu Recht wegen Unterlassung der Nothilfe im Sinne von Art. 128 StGB verurteilt. 4. Insgesamt ist der Schuldspruch der Vorinstanz bestätigen. Der Beschuldigte ist daher der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StGB und der Unterlassung der Nothilfe im Sinne von Art. 128 StGB schuldig zu sprechen.

- 38 - VII. Strafzumessung 1. Urteil Vorinstanz / Parteistandpunkte

E. 7

Juni 2019 sowie der Staatsanwaltschaft am 11. Juni 2019 zu (Urk. 58). Die Dauer des Verfahrens von etwa viereinhalb Jahren ist gesamthaft betrachtet nicht

- 49 - unangemessen lang. Im Zusammenhang mit der fahrlässigen schweren Körperverletzung der Privatklägerin stellten sich komplexe Fragen, welche eine sachverständige Begutachtung erforderlich machten. In diesem Zusammenhang erwies sich die Suche nach einem geeigneten Gutachter als schwierig. Unter diesen Umständen ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wegen der Dauer des gesamten Verfahrens zu verneinen.

E. 8

November 2018 (Urk. 37) beschränkt. Trotz des hohen Streitwerts erscheine deshalb eine Entschädigung in der Höhe von (pauschal) Fr. 5'000.– als ausreichend (Urk. 60 S. 32).

- 51 - Der amtliche Verteidiger beanstandet, mit dieser Schätzung habe die Vorinstanz ihr Ermessen klar überschritten. Da der Vertreter der Privatklägerin seine Aufwendungen nicht belegt habe und im Strafverfahren abgesehen von der erwähnten Eingabe nicht in Erscheinung getreten sei, könne die Entgegennahme von Instruktionen nicht mit grossem Aufwand verbunden gewesen sein. Ob er alle Strafverfahrensakten studiert habe, sei auch nicht zwingend anzunehmen. Weiter wisse man nicht, ob er seinen Aufwand hierfür nicht bereits im Rahmen der Schadensregulierung bei der Haftpflichtversicherung von C. _____ in Rechnung gestellt habe. Daher könne er diesen Aufwand nicht noch einmal in Rechnung stellen (Urk. 77 S. 12 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.